



Vereinsatzung

Angelverein Schlesen Club 17 e.V.

§ 1

Allgemeines

1. Der Angelverein Schlesen Club 17 e.V. hat seinen Sitz in Schlesen und ist unter der Nummer 542 PL in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Der Gerichtsstand ist Schlesen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze, insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erläßt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzrichtlinie. Diese kann durch Vorstandsbeschluß geändert werden, der auf der folgenden Hauptversammlung bekanntzugeben ist.
3. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gelten gleichberechtigt die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei aufgebauter Zusammenschluß von Anglern in Schlesen und Umgebung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und der Landschaftspflege.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Mitglieder durch aktive Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und sonstigen Organisationen.
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern im Zusammenhang mit der gesetzlichen Hegepflicht;
 - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewußten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Integration Jugendlicher in die Vereinsarbeit und ihre Förderung gelegt.
 - d. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen sowie zu waidgerechtem Verhalten;
 - e. die Herausgabe von Vereinsinformationen an die Mitglieder;
 - f. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen des § 2 dieser Satzung verbunden fühlen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erwirbt der Interessent die vorläufige Mitgliedschaft. Der Vorstand leitet die Unterlagen an die Hauptversammlung zur Beschlußfassung weiter. Ablehnungsgründe dürfen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied auch die Satzungen übergeordneter Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen des Rechtes, der Satzung, nachrangiger Ordnungen und Beschlüsse Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Jedes Mitglied, das nicht der Jugendgruppe angehört, ist stimm- und wahlberechtigt.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, fischereirelevante Rechtsvorschriften, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und festgesetzte Beiträge, Aufnahmeentgelte, Umlagen oder sonstige Zahlungen zu leisten. Die Hauptversammlung erlässt eine Gebührenordnung. Änderungen des Jahresbeitrags kann nur die Hauptversammlung beschließen, andere Änderungen der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beitrag wird zum Jahresbeginn im Voraus beim Kassenwart oder auf das Vereinskonto eingezahlt. Alternativ kann dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung der Mitgliedschaft, Tod eines Mitgliedes oder Erlöschen des Vereins.
2. Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Die fristlose Kündigung (Ausschluß) kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere durch Vorstandsbeschluß wenn das Mitglied
 - a. der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,

- b. eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluß mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit Zahlungspflichten in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.
 5. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand eine Ermahnung oder ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen.
 6. Die Entscheidung ist unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellenden Antrag entscheidet die Hauptversammlung über den Ausschluß. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

Organe, Beschlüsse und Niederschriften

1. Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Anträge können behandelt werden, wenn sie bei Dringlichkeit mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden oder wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
4. Über Inhalt und Verlauf der Hauptversammlung sowie die Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter sowie den Protokollführer innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung oder Sitzung für die Mitglieder des jeweiligen Organs beim Schriftführer einsehbar zu machen. Die Protokolle sind aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe kein schriftlicher Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Der Vorstand kann einem Einspruch stattgeben oder ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vorlegen.

§ 8

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist durch den Vorsitzenden im ersten Quartal des Jahres in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt bei der Versammlung nach Leistung des Mitgliedsbeitrages Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Der Versammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme aller Jahresberichte und Jahresabrechnungen,

- b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages und von Umlagen; eine Umlage darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden und das Zweifache eines Jahresmitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.
 - f. die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren; sie erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen die geheime Abstimmung verlangt. Amtszeiten betragen zwei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt wechselseitig (ungerade Jahreszahl: 1.Vorsitzender, gerade Jahreszahl: 2.Vorsitzender).
 - g. die Beschlußfassung über Anträge,
 - h. die Aufnahme vorläufiger Mitglieder.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt das nach § 9 Abs. 1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
- a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden mit Aufgaben des Schriftführers,
 - c. Kassenwart,
 - d. Jugendwart,
 - e. Sportwart,
 - f. Gewässerwart,
 - g. Brückenwart.

Er führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften sowie nach Maßgabe von Beschlüssen die Vereinsarbeit. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsvollmacht.

- 2. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Beschluss kann textlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 3. Im Falle schwerer Verfehlungen kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beschließen.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit nach einer Ersatzwahl läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
- 5. Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Aufgaben beratende Ausschüsse einberufen und sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 10 Kassenführung, Kassenrevisoren

- 1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den

gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.

2. Auszahlungen für Geschäftsvorfälle bis 100 Euro kann jedes Vorstandsmitglied formlos anweisen; Auszahlungen bis 1.000 Euro kann der Vorstand beschließen. Größere Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Für regelmäßige Auszahlungen kann die Zustimmung dauerhaft erteilt werden.
3. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Nach der Prüfung legen diese der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Jugendgruppe

1. Aufgabe der Jugendgruppe ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten werden.
2. Die Jugendgruppe besitzt eine eigene Kassenführung und erhält den von ihren Mitgliedern aufgebrauchten Beitrag zur Verfügung. Der Verein gibt Zuschüsse für bestimmte Maßnahmen der Jugendgruppe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Den Jugendlichen werden im begrenzten Umfang Boote kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Jugendwart legt der Hauptversammlung einen Abschluß für das vergangene Geschäftsjahr und einen Plan für das laufende Geschäftsjahr vor.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, auch mit Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **22.03.2019** in Kraft.